



A-Post

Gemeinderat Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

17. September 2025

Geschäft Nr. 24-6397

Gemeinde Neckertal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz
(Grundbuchkreis Oberhelfenschwil)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die Gemeinde Neckertal Grundbuchkreis Oberhelfenschwil verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahr 2004. Sie beinhaltet sowohl den Kulturgüterschutz mit Ortsbildschutzgebieten, Kulturobjekten und archäologischen Stellen, als auch den Natur- und Landschaftsschutz mit Naturschutzgebieten und geschützten Naturobjekten. Vorliegend soll der Natur und Landschaftsschutz neu als eigenständiges Schutzinstrument revidiert werden. Der Teil Kulturgüterschutz wurde bereits revidiert (Genehmigung vom 5. Dezember 2023). Nun werden auch die bestehenden Schutzbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz im Grundkreis Oberhelfenschwil durch die neue Schutzverordnung «Teil Natur und Landschaft» abgelöst.

2. Die revidierte Schutzverordnung baut auf den vorhandenen Naturgütern auf. Diese wurden überprüft und gegebenenfalls ergänzt, teilweise wurden auch Naturschutzgebiete und -objekte neu aufgenommen.



3. Es wurde ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. In der Folge hat der Gemeinderat die Schutzverordnung am 16. Januar 2024 erlassen. Anschliessend wurde die Schutzverordnung vom 29. Januar bis 28. Februar 2024 öffentlich aufgelegt. Dabei gingen zwei Einsprachen ein, welche der Gemeinderat abgewiesen, teilweise abgewiesen oder teilweise angenommen hat. Aufgrund von Einsprachen wurden verschiedene Anpassungen beschlossen.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 8. November 2022 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. In den Protokollauszügen wird der Umgang mit den Einsprachen dargelegt. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Ortsplanerische Gesamtsicht

Die Schutzverordnung Kulturgüterschutz (Grundkreis Oberhelfenschwil) sowie die Rahmennutzungsplanung wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (abgekürzt AREG) bereits genehmigt. Die Planungsinstrumente sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Es besteht kein direkter inhaltlicher Zusammenhang zu den weiteren Ortsplanungsinstrumenten, somit ist die planerische Gesamtsicht hinreichend sichergestellt.

2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Gemäss den besonderen Vorschriften (besV) im Schutzverordnungstext sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. So ist auch eine intensive Beweidung nicht erlaubt. Der explizite Hinweis dazu fehlt in der Auflistung von Art. 7 Abs. 3 besV *Pufferzonen*. Diese Abweichung vom Musterreglement des Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) wird damit begründet, dass durch eine extensive Beweidung der Pufferzonen keine Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erwarten sei. Das ANJF teilt diese Einschätzung. Die aktuelle Formulierung belässt jedoch juristisch einen zu grossen Spielraum, sie kann missverständlich sein. Gemäss Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist explizit festzuhalten, dass eine *intensive Beweidung* in den Pufferzonen verboten ist. Art. 7 Abs. 2 besV ist entsprechend zu ergänzen.

2.3 Anpassungen der rechtlichen Grundlagen

Im Ingress sind nachstehende kleine Fehler festgestellt worden, welche redaktionell angepasst werden können:

- Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 428. Juni 1979 (RPG; SR 700),
- Art. 10 ff., 15 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGsS 731.11),



Im Art. 11 besV *Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete* wird im Absatz 2 auf den Art. 11 besV *Landschaftsschutzgebiete* verwiesen. Der Verweis bezieht sich richtigerweise auf Art. 10 besV.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Im Schutzverordnungstext wird die Auflistung in Art. 7 Abs. 2 besV wie folgt präzisiert bzw. ergänzt:
- «das intensive Beweiden»
3. Mit Inkraftsetzung der Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz wird die Schutzverordnung Oberhelfenschwil, vom Baudepartement am 19. Juli 2004 genehmigt, vollständig aufgehoben.
4. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung